

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Personalvermittlung an die BLS AG (AGB-PV)

### 1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von mündlich oder schriftlich vereinbarten Dienstleistungen im Bereich Personalvermittlung nach AVG mit der BLS AG als Konzerngesellschaft. Die Konzerngesellschaft umfasst jede Gesellschaft, die von der BLS AG direkt oder indirekt kontrolliert wird oder mit ihr direkt oder indirekt unter gemeinsamer Kontrolle steht (im folgenden BLS genannt).
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als angenommen, wenn der Personalvermittler mit BLS einen Vertrag für Personalvermittlung schliesst oder der BLS das Dossier eines Stellensuchenden unaufgefordert zustellt. Sie werden dem Personalvermittler bei der Zustellung eines Dossiers zur Kenntnis gebracht und können von der Homepage der BLS heruntergeladen werden.
- 1.3 Jede Stellenvakanz bei BLS gilt als ein separater Geschäftsfall. Wird der gleiche Stellensuchende von mehreren Personalvermittlern auf dieselbe Stellenvakanz bei BLS vorgeschlagen, ist das Eingangsdatum des Dossiers eines Stellensuchenden des jeweiligen Vermittlers entscheidend für das Zustandekommen des Vertrags zwischen BLS und dem jeweiligen Personalvermittler. Die BLS berücksichtigt in einem solchen Fall das ihr zuerst eingegangene Dossier. Reicht ein Stellensuchender der BLS vor oder gleichzeitig mit dem Personalvermittler sein Dossier ein, so berücksichtigt die BLS das Dossier des Stellensuchenden.

### 2. Leistungsumfang

- 2.1 Der Personalvermittler führt Stellensuchende und BLS als Arbeitgeberin gemäss Anforderungsprofil in der Stellenausschreibung von BLS zum Abschluss eines Arbeitsvertrages zusammen.
- 2.2 Die Leistungen des Personalvermittlers umfassen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Selektion und Rekrutierung von Personal.
- 2.3 Zusätzliche Leistungen des Personalvermittlers wie spezielle Suchaufträge, Inserieren in Print- oder Online-Medien, erweiterte Selektionsmittel wie Assessments, Persönlichkeitsanalysen und Gutachten, zusätzlich anfallende Spesen wie Reisespesen sowie Einholen von Arbeitsbewilligungen etc. werden von BLS nur unter der Voraussetzung einer vorgängigen schriftlichen Zustimmung und gemäss separaten Vereinbarungen der Parteien vergütet.
- 2.4 Bis zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durch den Stellensuchenden und BLS entstehen keine Forderungen an BLS.

### 3. Gesetzliche Vorschriften

- 3.1 Der Personalvermittler bestätigt, die gesetzlichen Vorschriften für Personalvermittlung einzuhalten und über die erforderlichen Bewilligungen für Personalvermittlung zu verfügen. Der Personalvermittler wird BLS auf Verlangen Kopien der entsprechenden Bewilligungen vorlegen. Liegt zum Zeitpunkt der Vermittlung keine gültige Bewilligung zur Personalvermittlung vor, so entsteht für die BLS keine Pflicht zur Bezahlung eines Erfolgshonorars.

#### **4. Erfolgshonorar und Rechnungsstellung**

- 4.1 BLS schuldet dem Personalvermittler das Honorar nur dann, wenn zwischen BLS und dem vom Personalvermittler vorgeschlagenen Stellensuchenden ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird (Erfolgshonorar).
- 4.2 Führt die Personalvermittlung nicht zum Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Kandidaten, schuldet BLS, unabhängig von den Gründen die dazu geführt haben, dem Personalvermittler kein Honorar.
- 4.3 Das Erfolgshonorar des Personalvermittlers beträgt pauschal CHF 10'000 zuzüglich MWST.
- 4.4 Das Erfolgshonorar deckt im Vertragsverhältnis zwischen dem Personalvermittler und BLS sämtliche Leistungen (inkl. Spesen) des Personalvermittlers ab. Ein vom Stellensuchenden dem Personalvermittler allfällig geschuldetes Vermittlungshonorar ist davon nicht erfasst.
- 4.5 Nach Abschluss des Arbeitsvertrags zwischen BLS und dem vermittelten Arbeitnehmer macht der Personalvermittler sein Erfolgshonorar bei BLS geltend. Rechnungen sind ohne anders lautende Vereinbarung innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.
- 4.6 Tritt der Arbeitnehmer die vermittelte Stelle nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages nicht an, so ist kein Erfolgshonorar geschuldet. Hat die BLS dem Personalvermittler das Erfolgshonorar bereits ausgerichtet, so hat der Personalvermittler das Erfolgshonorar der BLS innert 30 Tagen zu 100% zurück zu erstatten. Wird das Arbeitsverhältnis innerhalb der Probezeit von der BLS oder dem vermittelten Arbeitnehmer aufgelöst, hat die BLS die Wahl, vom Personalvermittler ohne zusätzliche Vergütung eine Vermittlung von mindestens zwei geeigneten Kandidaten innert drei Monaten zu verlangen oder, wenn das

Erfolgshonorar bereits bezahlt wurde, 80% des Erfolgshonorars zurück zu fordern. Ausgeschlossen davon sind folgende Gründe für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses: Krankheit, Unfall, Arbeitsplatzabbau, Reorganisation, Übernahme und Fusion sowie grundlegende Änderungen des Stellenbeschriebs.

- 4.7 Bewirbt sich ein Stellensuchender, nachdem sein Personaldossier vom Personalvermittler auf eine Stellenvakanz bei der BLS eingereicht worden ist, von sich aus und/oder durch einen Dritten zeitgleich und/oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgreich auf eine andere Stellenvakanz bei der BLS oder innerhalb des BLS Konzerns, schuldet BLS dem Personalvermittler kein Honorar.

#### **5. Geheimhaltung und Datenschutz**

- 5.1 Der Personalvermittler behandelt alle Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Der Personalvermittler stellt zudem die vertrauliche Behandlung durch seine Mitarbeiter und allenfalls beigezogene Dritte sicher. BLS kann vertrauliche Informationen innerhalb des BLS Konzerns verwenden und gewährleistet entsprechend die vertrauliche Behandlung innerhalb des BLS Konzerns. Diese Geheimhaltungspflicht besteht für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter. Vorbehalten bleiben gesetzliche Abklärungspflichten.
- 5.2 Der Personalvermittler bearbeitet Daten über die zu besetzenden Stellen und über Stellensuchende nur, soweit dies zur Personalvermittlung erforderlich ist. Personaldossiers von Stellensuchenden, mit Ausnahme des Dossiers des angestellten Kandidaten, verbleiben im Eigentum des Personalvermittlers bzw. des Stellensuchenden. Daten von Stellensuchenden und offenen Stellen, die Rückschlüsse auf die stellensuchende Person bzw. BLS erlauben, dürfen nur mit Zustimmung der Betroffenen bearbeitet werden. Die

- Archivierung der Daten nach Abschluss der Vermittlungstätigkeit ist ebenfalls nur mit schriftlicher, jederzeit widerrufbarer Zustimmung der betroffenen Person zulässig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Persönlichkeitsschutzes.
- 5.3 Darüber hinaus sind die Datenschutzbestimmungen nach DSGVO, AVG und AVV zu beachten.
- 6. Gewährleistung**
- 6.1 Die Personalvermittler gewährleisten eine fachgerechte, getreue und sorgfältige Ausführung der Leistungen.
- 7. Haftung**
- 7.1 Ist wegen ungetreuer oder unsorgfältiger Ausführung der Leistungen ein Schaden entstanden, haftet der Personalvermittler für dessen Ersatz, wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 7.2 Der Personalvermittler haftet für den Schaden aus Terminüberschreitungen und anderen Vertragsverletzungen (z.B. Verletzung von Geheimhaltungs- und Aufklärungspflichten, unerlaubter Beizug von Hilfspersonal, Verletzung allgemeiner Treue- und Sorgfaltspflichten), wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 7.3 Der Personalvermittler haftet für das Verhalten seiner Hilfspersonen (z.B. Mitarbeiter, betriebsfremdes Personal) wie für sein eigenes.
- 7.4 Die Vertragspartner haften für jedes Verschulden, aber höchstens für den entstandenen Schaden. Insgesamt ist die Haftung pro Auftrag beschränkt auf die Höhe der gesamten von BLS AG pro Auftrag geleisteten Vergütung.
- 7.5 Der Personalvermittler verfügt mindestens über eine Haftpflichtversicherung in der Höhe von CHF 5 Mio. je Schadenfall und Jahr für Personen-, Sach- und daraus entstehende Vermögensschäden.
- 8. Dauer des Auftrages und Kündigung**
- 8.1 Das Vertragsverhältnis endet spätestens mit Anstellung des vermittelten Arbeitnehmers (Abschluss des Arbeitsvertrages) oder mit Ablehnung eines Stellensuchenden seitens BLS.
- 8.2 Die Vertragspartner können das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Kostenfolge kündigen.
- 9. Vertragsübertragung und Abtretung**
- 9.1 BLS kann das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Personalvermittlers auf eine andere Gesellschaft des BLS Konzerns übertragen oder abtreten.
- 10. Abwerbverbot**
- 10.1 Dem Personalvermittler ist es nach einer erfolgreichen Vermittlung während 12 Monaten untersagt im Bereich der Anstellung, +/- zwei Hierarchiestufen Mitarbeiter/innen der BLS aktiv abzuwerben resp. über Dritte abwerben zu lassen.
- 10.2 Im Falle einer Verletzung dieses Abwerbverbots wird eine Konventionalstrafe im Betrag von 50% des von der BLS geleisteten Honorars fällig.
- 11. Schlussbestimmungen**
- 11.1 Der Personalvermittler darf die BLS gegenüber Dritten nur als Referenz angeben oder Angaben über die Art der für BLS erbrachten Leistungen machen, wenn er von der BLS vorgängig die schriftliche Zustimmung eingeholt hat.
- 11.2 3. Die BLS AG untersteht der Pflicht zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange gemäss Art. 964a ff. OR. Sie und ihre Tochtergesellschaften (inkl. BLS Netz AG) unterstehen der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht betreffend Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit gemäss Art. 964j ff. OR. Der Personalvermittler verpflichtet sich, die von der BLS angeforderten Informationen zur Erfüllung dieser

Pflichten innert der gesetzten Frist vollständig und schriftlich zu übermitteln und diese Pflichten selbst einzuhalten, sofern er ihnen unterstellt ist.

- 11.3 Auf das vorliegende Vertragsverhältnis ist schweizerisches Recht anwendbar.
- 11.4 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.